

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef025e79-4d56-3533-aadf-4002f3121d9e>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 5 MuSchG - Verbot der Nachtarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen. <sup>2</sup>Er darf sie bis 22 Uhr beschäftigen, wenn die Voraussetzungen des [§ 28](#) erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8](#) nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. <sup>2</sup>Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

